

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 2 (1876)
Heft: 5

Artikel: Bücherschau
Autor: U.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-237867>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

namentlich bei Beaufsichtigung des Unterrichts ein besonderes Augenmerk auf die zu erzielende bessere Körperhaltung zu richten, bei Beurtheilung der Schulen mehr die intensive Durcharbeitung des elementaren Lehrstoffes als dessen extensive Ausdehnung zum Massstabe anzulegen;

- II. den diessfälligen Bestrebungen der Lehrer auch mit reeller Unterstützung unter die Arme zu greifen dadurch, dass die Herstellung geeigneter Schultische, die Einrichtung guter Beleuchtung, die Beschaffung zweckmässigen Schreibmaterials etc. bewilligt wird;
- III. den Frauenkommissionen eine vermehrte und sorgfältigere Beaufsichtigung der Arbeitsschulen, nach dieser Richtung zu empfehlen;
- VI. in allen Schulabtheilungen auf genaue Befolgung des § 62 des Unterrichtsgesetzes betreffend die Zahl der wöchentlichen Schulstunden zu dringen und deren Ueberschreitung zu hindern.“

In dem Kreisschreiben, das an die Schulkapitel Horgen und Meilen speziell gerichtet ist, wird u. A. darauf hingewiesen, dass zugleich der Erziehungsrath ersucht worden sei

- 1) mit thunlicher Beförderung eine wesentliche Aenderung und Vereinfachung des Lehrplanes in's Werk zu setzen;
- 2) inzwischen durch besondere Schlussnahmen Lehrer und Schulbehörden zur Durchführung der wesentlichen Punkte der Reformvorschläge zu autorisiren.

Die gewünschte Reform bezieht sich auf folgende Punkte:

- I. Das Zurückkommen auf die Scherr'schen Prinzipien des Schulleseunterrichts, d. h. die Vorführung des kleinen und grossen Alphabets auf 1½ Jahre auszudehnen und das Lesen der Druckschrift nicht vor dem zweiten Jahr zu beginnen.
- II. Um dem Uebel der Kurzsichtigkeit vorzubeugen:
 - 1) Consequentes Anhalten der Schüler zum Aufrechtstehen beim Lesen und Schreiben.
 - 2) Dem Schreiben von Buchstaben geht längere Zeit ein mehr spielendes Zeichnen der Buchstaben-Elemente voraus;
 - 3) Die Buchstaben sind zuerst ein Zoll gross und später ½ Zoll gross zu schreiben.
 - 4) Der Gebrauch der Schiefertafel ist auf allen Schulstufen auf ein Minimum zu beschränken.
 - 5) Die Hausaufgaben sind Elementarschülern zu erlassen, Real- und Sekundarschülern nur in mässiger Zahl zu ertheilen.
 - 6) An dunkeln Wintertagen sind einzelne Stunden für blosses Kopfarbeit ohne Anstrengung des Auges zu verwenden.
 - 7) Die Schulbänke dürfen nie so gestellt werden, dass die Schüler das Fensterlicht von vorn oder von rechts erhalten.
- III. Um dem noch grössern Uebel geistiger Ungelegenigkeit und Lahmheit vorzubeugen:
 - 1) Das Lautiren der Vokale, Consonanten und Silben lange und auf's Genaueste zu betreiben.
 - 2) Im Schreiben, Lesen und Rechnen die einfachsten Elemente zur grösstmöglichen Fertigkeit zu bringen, ehe zu komplizirten Verbindungen übergegangen wird.
 - 3) Jede Ueberladung und Ermüdung der Schüler durch ein Vielerlei und durch Ueberschreiten des Maximums der Schulstunden der betr. Schulstufe sorgfältig zu vermeiden.
 - 4) In der Elementarschule möglichste Entwicklung des Denk- und Sprechvermögens anzustreben und überhaupt auf jeder Schulstufe durch Anschaulichkeit, Lebendigkeit und Klarheit des Unterrichts die Schüler zu fesseln und zu beleben.

Sehr beachtenswerth ist der Schluss des Cirkulars an die Schulkapitel:

„Wir bitten Sie, nicht zu verkennen, dass unsere Vorschläge nicht eine Mehrbelastung des Unterrichts zum Ziele haben, sondern im Gegentheil eine namhafte Reduktion des Lehrstoffes, und dass, wenn das Unterrichtsziel in den ersten Schuljahren von seiner bisherigen weiten Grenze zurückgeführt wird, damit viel gewonnen ist für das intensive Durcharbeiten der Unterrichts-Elemente, wodurch wieder eine solidere Basis geschaffen wird für den nachfolgenden Unterricht.“

Wir glauben an die diessfälligen Erfahrungen unserer älteren Lehrer appelliren zu dürfen, die in den Dreissiger Jahren nicht durch einen überspannten Lehrplan zu einem methodischen Schnellfluge genöthigt waren, noch sich aus andern Rücksichten hiezu verleiten liessen.

Und sollte die Lehrerschaft noch nicht in Corpore unsern Vorschlägen beistimmen, so hoffen wir doch, dass einzelne Elementarlehrer den Versuch wagen werden, ob nicht einestheils ein langsames intensives Durcharbeiten des Unterrichtsstoffes der nachfolgenden Schulbildung eine festere Grundlage schaffen werde und andertheils, ob nicht bei konsequentester Aufsicht und Energie das für die Gesundheit so schädliche Krumsitzen der Schüler verhütet werden könne.

Wenn auch nur der eine dieser Erfolge erzielt werden kann, so wird die Bezirksschulpflege einer solchen Schule das Zeugniß ihrer besondern Befriedigung nicht versagen.“

Wir hegen die Hoffnung, dass sich sämtliche Bezirkschulpflegen und Schulkapitel den Vorschlägen der zwei Behörden vom See anschliessen und haben die Ueberzeugung, dass damit eine sehr wesentliche Verbesserung unserer Primarschule angebahnt würde. —

Bücherschau.

Leidfaden der Gesellschafts- und Verfassungskunde. Zum Gebrauch in Fortbildungsschulen und zur Selbstbelehrung für angehende Schweizerbürger. Von J. U. Rebsamen, Seminardirektor. Verlag von J. Huber in Frauenfeld.

Der Kanton Thurgau befindet sich in der beneidenswerthen Lage, seine obligatorischen Fortbildungsschulen unter Dach gebracht zu haben, und es wird darin bereits frisch und fröhlich in Vaterlands- und Verfassungskunde unterrichtet. Leider sind wir bei uns noch nicht so weit. Hoffentlich wird indess das Jahr 1876 nicht vorbeigehen, ohne auch für uns diese Frucht nebst einigen andern zu zeitigen. Inzwischen haben sich eine Anzahl Gemeinden oder deren Schulbehörden und Lehrer aufgegriffen, um dem Mangel, den die Rekrutenschulen in so grelles Licht gesetzt haben, durch freiwillige Kurse und Abendschulen zu steuern. Ohne Zweifel wird man in solchen Schulen gerne zu einem Lehrmittel greifen, welches eine geeignete Grundlage für die schwierigste Partie des Unterrichtes, die Verfassungskunde, bietet, und nicht minder wird dasselbe den Jünglingen erwünscht sein, welche sich durch Selbststudium in dem genannten Fache unterrichten wollen. Das vorliegende Büchlein (110, nebst dem Anhang 175 Seiten stark) kann als diesem Zwecke entsprechend empfohlen werden.

Ueber den Umfang und die Behandlungsweise sagt der Verfasser im Vorwort: „Die Einen mögen finden, es sei zu wenig geboten: in die Materie der einzelnen Gesetze oder gar der Verordnungen und Reglemente wurde ja nicht eingetreten und der Geschäftskreis der einzelnen Behörden und Beamten wurde nicht so speziell behandelt, dass der Leser genau wüsste, in welchen Fällen er sich an den Gemeindevorstand, den Friedensrichter, den Notar, den Statthalter, den Gerichtspräsidenten etc. zu wenden habe. Andere mögen dafür halten, das Wenige sei für Fortbildungsschüler und zum Selbststudium für Jünglinge ohne höhere Schulbildung schon des Guten zu viel. Ich selber bin der An-

sicht, bei einem ersten Versuche in diesem Unterrichtsgebiet wäre es nicht ratsam, sich noch viel weiter in Spezialitäten einzulassen; und für Lehrer, die sich des Büchleins bedienen sollten, bemerke ich noch ausdrücklich, dass die Fortbildungsschüler nicht alles das zu lernen brauchen, was darin enthalten ist. Wird die Materie mit den Schülern frei besprochen und durch konkrete Beispiele aus dem Leben veranschaulicht und dadurch erzielt, dass die Schüler Verständniss und Interesse dafür bekommen, so ist eine Hauptsache erreicht.“

Die Tendenz wird im Vorwort folgendermassen angedeutet: „Wenn der Unterricht in der Verfassungskunde mitunter auf eine ähnliche Schwierigkeit stösst, wie der interkonfessionelle Religionsunterricht, weil eben auf politischem wie auf religiösem Gebiet nun einmal verschiedene Ansichten und Ueberzeugungen sich gegenüberstehen, so schien mir hier eine analoge Forderung gerechtfertigt, wie sie Art. 27 der Bundesverfassung bezüglich des Religionsunterrichts aufstellt: es soll durch solchen Unterricht Niemand in seinen politischen Ansichten und Ueberzeugungen beeinträchtigt werden. Politische wie religiöse Proselytenmacherei und Verletzung Andersdenkender, die vielleicht einmal irren, vielleicht ein andermal das Richtige treffen, soll den Boden der Schule nicht entweihen.“

Die Gliederung des Stoffes ergibt sich aus der Aufzählung der Titel: I. Einleitung. Der Mensch in Verbindung mit andern Menschen. II. Familie. III. Freie Vereine und Gesellschaften. IV. Gemeinde. V. Staat. a) Staat im Allgemeinen, b) Kanton, c) Bund. VI. Die Stellung des Schweizerbürgers zu Staat und Vaterland.

Als Beilagen folgen im Anhang: 1) Statuten des thurg. landwirthschaftlichen Vereins. 2) Statuten des Handwerks- und Gewerbevereins des Kantons Zürich. 3) Statuten der Schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft. 4) Verfassung des eidgen. Standes Thurgau. 5) Schweizerische Bundesverfassung.

Den Abschnitten III, IV und V sind eine Reihe meist gut gewählter Fragen beigegeben, welche die Rekapitulation und Anwendung des vorangegangenen Stoffes erleichtern.

Es war ein glücklicher Gedanke des Verfassers, der Besprechung der Gemeinde- und Staatseinrichtungen einen Abschnitt über Vereine und Gesellschaften vorangehen zu lassen. Turn- und Gesangsvereine sind in der Regel der erste Anlass für den künftigen Bürger, sich als selbstständiges Glied eines grössern Ganzen zu fühlen, und gewiss sind gut geleitete bildende Vereine eine treffliche Vorschule für die bürgerliche Carrière. Umgekehrt kann eine eingehendere Besprechung des Vereinswesens nebst Erklärung der Statuten einiger der namhaftesten Gesellschaften nur veredelnd auf den Ton der kleinen Lokalvereine zurückwirken.

Dass in den Abschnitten über Gemeinde und Kanton die thurg. Verhältnisse zu Grunde gelegt sind, thut der Brauchbarkeit des Büchleins für Fortbildungsschulen anderer Kantone keinen grossen Eintrag. Es wird dem Lehrer nicht schwer fallen, auf das Abweichende z. B. im zürcherischen Gemeinwesen aufmerksam zu machen; und bei der Besprechung des Kantons muss natürlich bei uns die zürcher. Kantonalverfassung substituiert werden, die ja in jedem Haus vorhanden ist.)*

Wenn wir dieser Empfehlung auch einige Ausstellungen folgen lassen, so mögen diese nur als Vorschläge zur Berücksichtigung bei einer zweiten Auflage aufgefasst werden. Der Verfasser entschuldigt sich in der Vorrede, dass ihm seine Berufsgeschäfte nicht soviel Zeit gelassen haben, als zu umfangreichern Studien und zu einer sorgfältigern Ausarbeitung dieses Entwurfs wünschbar gewesen wäre. Der Wunsch, diesen Winter noch den thurgauischen Fortbildungsschulen ein Lehrmittel zu bieten für das „neue, an und für sich etwas trockene und ziemlich schwierige Fach“, habe

*) Oder vorhanden sein sollte! Bei diesem Anlass machen wir darauf aufmerksam, dass es zweckmässig wäre, wenn eine genügende Anzahl Abdrücke der Kantonal- und der Bundesverfassung, vorderhand für die freiwilligen Fortbildungsschulen, zur Disposition gestellt würde.

die Herausgabe beschleunigt. Etwelche Eilfertigkeit in der Ausführung ist nun allerdings da und dort bemerkbar.

Dieser Ursache sind zunächst einige stylistische Unebenheiten zuzuschreiben. So auf Seite 51, Erklärung des Schiedsgerichts; Seite 95, Zeile 8 und 9 von unten; Seite 101, Zeile 13 und 14 von oben. Ferner fällt eine gewisse Ungleichheit in der Behandlung des Stoffes auf. Während nämlich die Abschnitte über Vereinswesen, Gemeinde und Staat (Einleitung), sowie der Schlussabschnitt über die Bürgerpflichten mit Sorgfalt bearbeitet sind und eine wohlthuende patriotische Wärme und Lebendigkeit der Darstellung aus derselben herausweht, während namentlich die verfassungsgeschichtlichen Einleitungen vortrefflich genannt werden können — so sind dagegen die Abschnitte über die Grundgesetze des Kantons und des Bundes kaum mehr als trockene Auszüge aus den betreffenden Verfassungen, die doch im Anhang vollständig beigegeben werden. Warum den gleichen Stoff zweimal beinahe in gleicher Form? Wir hätten nach den historischen Rückblicken jeweilen gleich die Verfassung in extenso folgen lassen, und dann aber an geeigneter Stelle die nöthigen Erläuterungen, Beispiele aus dem praktischen Leben, geschichtliche, volkwirthschaftliche und statistische Belege eingestreut. Dadurch wäre die dürre Haide des Paragraphengestrüpps in grüne Weide umgewandelt worden. — Ebenso können wir nicht einsehen, was Lehrer und Schüler aus der zwei Seiten einnehmenden Aufzählung von Titeln aus dem thurgauischen Rechenschaftsbericht (Seite 45—47) machen sollen.

In dem einleitenden Kapitel über den Staat vermissen wir eine Belehrung über den Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern, dergleichen über den Voranschlag (Budget). Die Unterscheidung zwischen der reinen und der repräsentativen Demokratie (wornach erstere durch die direkte offene Abstimmung in versammelter Landgemeinde, letztere durch das Veto oder Referendum charakterisirt wird) ist unrichtig; denn Kantone mit obligatorischem Referendum sind reine Demokratien, weil hier ja der Kantonsrath nicht mehr gesetzgebend, sondern wie der Landrath in den Landgemeindekantonen nur vorberathende Behörde ist.

Einzelne Kapitel, wie namentlich das letzte, würden übersichtlicher und daher einladender, wenn der Text in kleinere Abschnitte zerlegt wäre. Wer die Jugend kennt, weiss, dass dieselbe nicht gern lange Kapitel belehrenden Inhalts ohne Unterbruch liest.

Tell und Winkelried unter unsern Ahnen aufzuzählen, geht heutzutage nicht mehr an, nachdem diese Helden nunmehr auch von den Schulbüchern (Vögelin, Strickler, Dändliker) in die Sage verwiesen sind.

Auf Seite 25 tadelt es der Verfasser, wenn Viele „an politischem Kannegiessern ihre Freude haben“, und stellt dieses auf gleiche Linie mit dem Prozessiren. Da sind wir anderer Ansicht. Wir sähen es gerne, wenn von Jungen und Alten etwas weniger gejasst und dafür etwas mehr politisirt würde! Denn „Kannegiessern“ heisst eben politisiren, wie Einem der Schnabel gewachsen ist und wie man's versteht. Auch macht es sich komisch, über's Politisiren loszuziehen, während man mit 17—19jährigen Burschen selber politisirt.

Einige theologisch-biblische Reminiscenzen wären wohl ohne Schaden aus dem bürgerlichen Unterweisungsbuch weggeblieben. Diess gilt namentlich von folgender Stelle (pag. 4): „Sie (Vater, Mutter, Kinder) hat Gott mit einander verbunden, sie gehören von Gott- und Rechtswegen zusammen.“ Das wird man den jungen Leuten schwer begreiflich machen, nachdem das Civilstandsgesetz soeben den Eheschluss den Geistlichen abgenommen und in die Hände bürgerlicher Beamten gelegt hat.

All diese Ausstellungen sind indess nicht wesentlicher Natur. Wir wünschen dem Büchlein zahlreiche Leser, damit es in weiten Kreisen politisches Verständniss und ächte Bürgertugend wecken helfe.